



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

18. August 2025

Per E-Mail an:

Mein Aktenzeichen

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

31.07.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Ihr Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) – Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt

Sehr geehrte

mit Ihren beiden E-Mails vom 31. Juli 2025 baten Sie im Zusammenhang mit § 201a Baugesetzbuch (BauGB) um Nennung aller Gebiete in Rheinland-Pfalz, die als Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt gelten bzw. für die eine landesrechtliche Rechtsvorschrift erlassen wurde.

Ihre inhaltsgleichen Anfragen, die als ein Antrag auf Informationszugang gemäß §§ 2 Absatz 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu werten sind, beantworte ich wie folgt:

Landkreise und Städte, die in Rheinland-Pfalz als Gebiete im Sinne des § 210a BauGB gelten, können Sie § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a BauGB vom 15. September 2023 entnehmen. Da diese Information gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 LTranspG einer allgemein zugänglichen Quelle entnommen werden kann, wird Ihnen nachstehend der entsprechende Link zugänglich gemacht:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AngWoMBestVRP2023pAnlage>.

Darüber hinausgehende Informationen liegen in der Staatskanzlei nicht vor. Möglicherweise liegen solche im Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vor (§ 11 Absatz 3 Satz 2 LTranspG).



Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131-8920-0, Telefax: +49 (0) 6131 8920-299, E-Mail: [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.rlp.de)) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@stk.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.